

Satzung des Fördervereins „Freiwillige Feuerwehr Borsum e. V. „

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Borsum e.V.“. im folgenden Feuerwehr Förderverein (FFV) genannt.
2. Der Sitz des Fördervereins ist Harsum, Landwehrstraße 14, 31177 Harsum.
3. Die Vereinigung besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und wird als Förderverein in das Handelsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der FFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1 Der FFV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.2 Sowohl Sach- als auch Geldmittel des FFV werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des FFV. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
 - 1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FFV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des FFV ist es, die Feuerwehrarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Harsum Ortsfeuerwehr Borsum einschließlich der Jugendfeuerwehr zu fördern. Die gesetzlich geregelte Zuständigkeit der Gemeinde Harsum als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Harsum bleibt unberührt. Der FFV darf die Kosten oder Aufgaben übernehmen, deren Trägerschaft durch Rechtsvorschrift anderweitig geregelt ist.
 - 2.1 Der FFV pflegt die Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen. Er fördert und unterstützt die Partnerschaften der Freiwilligen Feuerwehr Harsum Ortswehr Borsum.
 - 2.2 Der FFV vertritt die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Harsum Ortswehr Borsum und ihrer Mitglieder, soweit nicht andere dafür zuständig sind.
 - 2.3 Der FFV fördert und unterstützt größere Veranstaltungen wie z. B. „Tag der offenen Tür“, „Feuerwehrveranstaltungen“, „Wettbewerbe“, „Schulungsfahrten“, „Zeltlager“ usw.
3. Der FFV orientiert sich an den Zielen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, des Jugendhilfegesetzes sowie der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Hildesheim.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Mitglieder können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) Vereinsfördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Juristische Personen
- 2.2 Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich aus der Satzung nicht anders ergibt.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod des Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in vereinschädigender Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffene ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, hat sie der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die MV besteht aus
 - 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes
 - 1.2 den Vereinsmitgliedern.
2. Die MV ist das oberste Beschlussorgan des FFV. Sie findet mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/Ihres Stellvertreters oder nach Bedarf statt.
3. Der Vorstand gibt den Mitgliedern Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mind. 2 Wochen vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der MV an die/den Vorsitzende/n schriftlich einzureichen.
4. Wird von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen MV unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 7 (3) einzuberufen.
5. Jedes Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die MV beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Aufgaben der MV sind
 - 8.1 die Wahl des Vorstandes nach § 8 für eine Amtszeit von drei Jahren,
 - 8.2 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 8.3 die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes,
 - 8.4 die Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich,
 - 8.5 die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 8.6 die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre. Die/Der Kassenprüfer mit der geringeren Stimmzahl im ersten Jahr scheidet nach einem Jahr aus, eine Wiederwahl in der Anschlussperiode ist nicht möglich.
 - 8.7 die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - 8.8 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- 8.9 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 8.10 die Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- 9. Über den Verlauf der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden MV kein Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.
- 10. Die MV ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus
 - 1.1 der/dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 der/dem stellvertr. Vorsitzenden
 - 1.3 der/dem Schriftwart/in
 - 1.4 der/dem Kassenwart/inJeder ist allein vertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied kann in mehrere Ämter gewählt werden.
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- 3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch.
- 4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Der Vorstand entwirft den Haushaltsplan des FFV.
 - b. Vorbereitung und Einberufung der KMV, Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Vollzug der Beschlüsse der MV
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - f. Beschlussfassung über Vorschläge für Aufnahmen sowie Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - h. Festlegung der jährlichen Programm, Aktionen und Maßnahmen innerhalb des Vereins.
 - i. Vorbereitung des Haushaltsplans.

§ 9 Kassenführung

1. die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Der FFV führt die Vereinskasse, die mindestens jährlich abzuschließen und durch zwei Kassenprüfer/innen zu überprüfen ist. Die Jahresrechnung ist der MV zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der/die Kassenführer/in hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und trägt hierfür die Verantwortung, insbesondere für die richtige und termingerechte Einziehung der Mitgliederbeiträge. Auszahlungen dürfen nur nach schriftlicher Anordnung durch den/die Vorsitzende/n getätigt werden. Der/die Kassenführer/in hat der Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.
4. Zur Unterstützung des/der Kassenführer/in sind in ausreichender Zahl Kassierer/innen zu wählen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Todesfall

Bei einem Todesfall eines Mitgliedes wird diesem eine angemessene letzte Ehrung erwiesen.

§ 11 Feiern und Geschenke

1. Feiern und Jubiläen des FFV sollen sich nach dem Gründungsjahr der FFW Borsum richten.
2. Bei Hochzeitsjubiläen (Hochzeitstag 25, 50, 60, 65, 70 und 75) und bei 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 85-, 90-, 95 und 100-jährigen Geburtstagen verfährt der Vorstand nach eigenen Richtlinien.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der FFV wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ hiervon die Auflösung beschließen. Sollte die einberufenen Mitgliederversammlung beschlussfähig sein, kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei der Auflösung des FFV oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Harsum zu. Dieses ist satzungsgemäß für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harsum zu verwenden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Harsum, 22. Januar 2000

Gez. Quante
(1. Vorsitzender)

gez. Kreye
(stellvertr. Vorsitzender)

gez. Heineke
(Schriftwartin)

gez. Machens
(Kassenwart)